

Ethikrichtlinien der DGIP

Ziel psychotherapeutischer Arbeit ist es, seelisch-körperliches Leiden zu heilen, zu mindern oder Verschlechterungen entgegen zu wirken. Individualpsychologische Psychotherapie findet in einem durch die Behandlungstheorie definierten Setting statt. Der Begriff Psychotherapie wird als Oberbegriff für alle Formen individualpsychologischer Therapie verwendet, also für analytische, tiefenpsychologische sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Ziel individualpsychologischer Beratungsarbeit ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Aus den je unterschiedlichen Arbeitsbereichen in Psychotherapie und Beratung ergeben sich je eigene ethische Problemstellungen und unterschiedliche Settings.

Die psychotherapeutische und beraterische Beziehung beinhaltet ein Ungleichgewicht, das die Psychotherapeutin/die Beraterin* mit Macht ausstattet. Gleichzeitig ist eine vertrauensvolle Beziehung der Patientin zu der Psychotherapeutin oder des Klienten(systems) zur Beraterin unabdingbare Voraussetzung für jede Psychotherapie und Beratung.

Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie und Beratung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Patientin/die Klientin die Möglichkeit hat, alle auftretenden Gefühle von Liebe bis Hass, von Trauer bis Wut mit entsprechender Intensität zu äußern. Die Psychotherapeutin/die Beraterin stellt sich als Übertragungsobjekt zur Verfügung und fördert über die Reflexion der Gegenübertragung den psychotherapeutischen und beraterischen Prozess.

Für die Bearbeitung neurotischer Störungen oder von Alltagsproblemen ist der professionelle Umgang der Psychotherapeutin/der Beraterin mit den eigenen Phantasien und denen der Patientin/der Klientin notwendig. Diese Phantasien in reale Handlungen umzusetzen, kann ein Kunstfehler sein. Die Verantwortung für die Einhaltung der Abstinenz liegt bei der Psychotherapeutin/der Beraterin.

A) Ethische Grundsätze für Mitglieder und Weiterbildungskandidaten

1. Jede Psychotherapeutin/Beraterin ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Patienten/Klienten nicht auszunützen, die besondere psychotherapeutische/beraterische Beziehung zu schützen und die eigene berufliche Kompetenz zu sichern. Dies gilt gleicherweise für Beziehungen in Lehranalyse, Persönlichkeitsanalyse und Supervision.
2. Die Psychotherapeutin/Beraterin verstößt gegen die berufsethischen Grundsätze, wenn sie z.B.
 - die Schweigepflicht verletzt;
 - die Patientin/die Klientin materiell oder finanziell ausbeutet;
 - eine eigene schwere psychische Störung nicht behandeln lässt;
 - während oder nach der Psychotherapie/der Beratung an der Patientin/der Klientin sexuelle Handlungen vornimmt oder diese zulässt.

* Zur besseren Lesbarkeit gilt die jeweilige Form für Männer und Frauen.

B) Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen durch Vertrauensleute

Jedes Institut benennt zwei Vertrauensleute, die vom Ethikkomitee berufen und vom Bundesvorstand bestätigt werden.

Ihre Aufgaben gestalten sich wie folgt:

- a) Sie sind Ansprechpartner für Patienten/Klienten und Lehranalysanden/Weiterbildungskandidaten, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess/im Prozess der Lehrberatung in Bedrängnis sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende Kolleginnen. Sie werden beratend tätig.
- b) Es wird in der Regel nur eine Vertrauensperson tätig.
- c) Die Vertrauensleute treten alle zwei Jahre und bei Bedarf zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen.
- d) Die Vertrauensleute unterliegen ansonsten der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich durch die Ratsuchenden erfolgen.
- e) Vertrauensleute dürfen in der DGIP keine leitenden Funktionen haben und nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
- f) Bevor es zu einem Verfahren durch den Bundesvorstand kommt, sollte die Klägerin mit einer vom Bundesvorstand bestätigten Vertrauensperson gesprochen haben.

C) Schiedsordnung

Bei gravierendem Verstoß gegen ethische Grundsätze findet die Schiedsordnung der DGIP Anwendung (§ 16 der Satzung der DGIP).

D) Ethikkomitee

Das Ethikkomitee ist Koordinationsstelle für Ethikfragen in der DGIP und Ansprechpartner für alle Gremien der DGIP, einschließlich des Gremiums der Vertrauensleute und der Schiedsstelle. Seine Aufgaben sind zum Beispiel die Anregung und Durchführung von Seminaren, Vermittlung von Vertrauenspersonen, von Psychotherapeutinnen/Beraterinnen und sog. "Nachfolgetherapeutinnen"/"Nachfolgeberaterinnen" nach einem Missbrauch, Vertretung nach außen bei ethischen Fragestellungen, Mitarbeit in entsprechenden Gremien der DGPT oder in anderen Verbänden.

Die berufsethischen Grundsätze sind bindend für alle Fachmitglieder und Weiterbildungskandidaten. Sie gelten vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung durch den Bundesvorstand am 25.6.2000.